



16.04.2021

## „EU will Künstliche Intelligenz regulieren“

### Anlass

---

Die EU-Kommission möchte Künstliche Intelligenz (KI) regulieren. Seit Mitte vergangener Woche zirkuliert der Leak (siehe Primärquelle) einer vorläufigen Version der Verordnung, die laut Tagesordnung der Europäischen Kommission [1] wahrscheinlich am 21.04.2021 veröffentlicht werden soll.

Die Verordnung soll verbindliche Regeln für KI-Systeme aufstellen. Besonderes Augenmerk kommt dabei „risikoreichen KI-Systemen“ zu. Laut dem Entwurf fallen darunter unter anderem KI-Systeme, die als Sicherheitskomponenten in kritischer Infrastruktur eingesetzt werden, sowie Anwendungen zur Verbrechenverfolgung und -vorhersage, Gesichtserkennung oder Beurteilung der Eignung von Personen – zum Beispiel für Kredite, Arbeitsstellen, Ausbildungs- oder Studienplätze. Direkt verboten werden sollen KI-Anwendungen, die Menschen zu ihrem Schaden manipulieren, Wissen über Schwachstellen von Personen ausnutzen, um ihnen zu schaden oder allgemeine beziehungsweise anlasslose Überwachung durchführen – außer die Aktivitäten sind gesetzlich erlaubt und werden von öffentlichen Behörden oder in deren Auftrag durchgeführt. Social Scoring soll grundsätzlich verboten werden.

Weiterhin sollen KI-Trainingsdaten neutral sein, um der Weiterverbreitung von Vorurteilen aus den Daten in die KI-Anwendungen vorzubeugen, und Nutzer sollen informiert werden, wenn sie mit einer KI interagieren.

Eine große, EU-weite Regulierung hat rechtliche, ethische und für die KI-Forschung und Anwendung relevante Implikationen. Bei schlechter Regulierung könnte die EU international den Anschluss verlieren, Innovationen durch kleinere Unternehmen und Startups könnten gehemmt werden – oder fragwürdiger Einsatz von KI könnte nicht genügend eingeschränkt werden. Daher hat das SMC Expertinnen und Experten aus den jeweiligen Bereichen zu dem bisher bekannten Leak der Regulierung befragt. Die folgenden Aussagen beziehen sich nur auf den Leak. Sobald das finale Gesetz einsehbar ist, werden wir die Expertinnen und Experten fragen, ob eine Aktualisierung der Statements nötig ist und die Statements gegebenenfalls anpassen.



# Übersicht

---

Dr. Stephan Dreyer  
Senior Researcher Medienrecht & Media Governance, Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI), Universität Hamburg.....3

Prof. Dr. Antonio Krüger  
Geschäftsführer und Leiter des Forschungsbereichs Kognitive Assistenzsysteme, Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI), Saarbrücken .....4

Prof. Dr. Tobias Matzner  
Professor für Medien, Algorithmen und Gesellschaft, Universität Paderborn.....4

Prof. Dr. Christiane Wendehorst  
Professorin für Zivilrecht, Universität Wien, Österreich, und 2018-2019 Co-Vorsitzende der Datenethikkommission der deutschen Bundesregierung .....5

PD Dr. Jessica Heesen  
Leiterin des Forschungsschwerpunkts Medienethik und Informationstechnik, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Eberhard Karls Universität Tübingen.....6

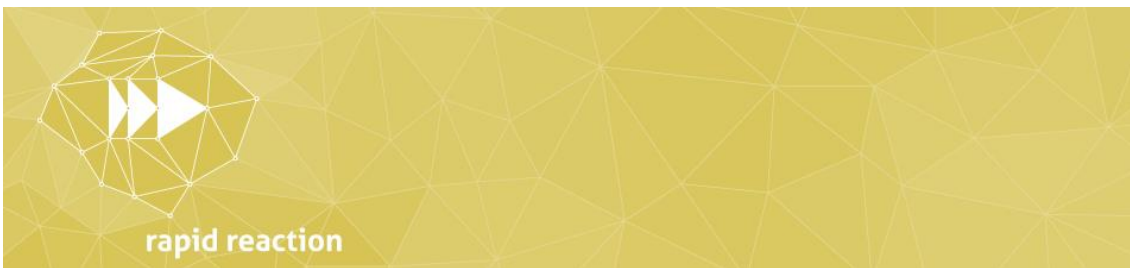
Prof. Dr. Kristian Kersting  
Leiter des Fachgebiets Maschinelles Lernen, Technische Universität Darmstadt .....7

Prof. Dr. Anne Riechert  
Professorin für Datenschutzrecht und Recht in der Informationsverarbeitung, Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main .....8

Angaben zu möglichen Interessenkonflikten .....9

Primärquelle.....9

Literaturstellen, die vom SMC zitiert wurden .....9



## Dr. Stephan Dreyer

Senior Researcher Medienrecht & Media Governance, Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI), Universität Hamburg

---

„Die Verordnung ist eine hochspannende Entwicklung in einem Regulierungsfeld, das weltweit erst zaghaf in den Blick genommen wird. Die EU-Kommission zeigt hier, dass sie die gesellschaftliche Relevanz der strukturverändernden Potenziale des Einsatzes von KI-Systemen erkannt hat und in möglichst grundrechtswahrende Bahnen lenken will.“

„Positiv zu bewerten ist, dass nicht KI-Technologie als solche reguliert wird, sondern ihr Einsatz in Softwaresystemen in bestimmten Einsatzbereichen beziehungsweise in Szenarien mit besonderen Risikopotenzialen für Grund- und Menschenrechte. Der im Entwurf gewählte Weg einer abgestuften Regulierung, bei der für den besonders risikobehafteten KI-Einsatz die restriktivsten rechtlichen Anforderungen gelten, ist ein bewährter Regulierungsansatz im Europäischen Recht. Hier schreibt der Verordnungsentwurf die grundsätzlich positiven Erfahrungen aus anderen Bereichen fort – zum Beispiel bei der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL).“

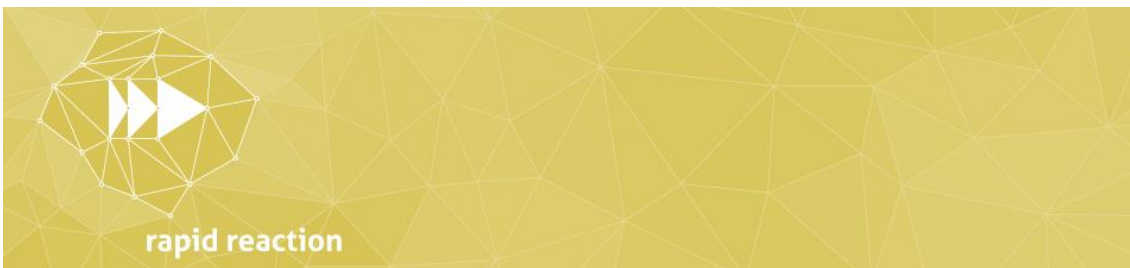
„Als großer Spagat zu werten ist der Versuch, hier nicht vertikale oder bereichsspezifische Vorgaben zu machen, sondern horizontal wirkende Regeln quer über alle Wirtschafts- und Industriebereiche zu etablieren. Die so betroffenen Grundrechte, die die Verordnung schützen will, sind vielfältig und stellen den EU-Gesetzgeber vor besondere Herausforderungen. Die DSGVO war da vergleichsweise ‚einfach‘ mit dem Hauptfokus auf ‚nur‘ das Recht auf Datenschutz.“

„Kommt eine Verordnung wie diese zur Anwendung, wirkt sie als unmittelbar geltendes und von staatlichen Behörden umzusetzendes Recht. Einen Umsetzungsspielraum wie bei EU-Richtlinien haben die Mitgliedstaaten hier nicht. Das erhöht die Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit und Bestimmtheit der Vorgaben.“

„Hier liegt meines Erachtens ein Hauptproblem des Entwurfs: Schon der Anwendungsbereich ist massiv unklar. Das Verständnis von KI ist mit Blick auf den Annex I so weit gefasst, dass fast jede derzeit eingesetzte Software darunter fallen kann. Dabei bleibt auch unklar, was konkret der Regelungsgegenstand sein soll: Softwaresysteme bestehen aus einer Vielzahl von eng miteinander verschränkten Funktionen, Modulen, Programmbibliotheken und so weiter. Einige davon nutzen gegebenenfalls KI-Technologien, andere nicht. Was ist der Gegenstand der KI-Regulierung, wenn die Verordnung ‚Software‘ nennt? Beispiele können Betriebssysteme sein, die KI-basierte Funktionen bereitstellen, zum Beispiel sprachbasierte Assistenten wie Siri oder Cortana, oder softwarebetriebene Plattformen wie Amazon oder Facebook. Fallen hier die gesamten Betriebssysteme beziehungsweise Onlineangebote unter die Verordnung?“

„Je höher die von der Verordnung vorgesehenen Anforderungen oder Restriktionen sind, desto stärker erscheinen diese als Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte der Anbieter von KI-Systemen.“

„Als erstes kommen hier die vorgesehenen absoluten Verbote in den Blick: Sicherlich gibt es gesellschaftliche Mehrheiten für die Ächtung oder Verbannung von bestimmten Einsatzzwecken von KI. Inwieweit aber etwa das grundsätzliche Verbot von Social Scoring-Systemen oder Gesichtserkennungssystemen in der Öffentlichkeit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz standhält, wird Gegenstand juristischer Debatten sein. Absolute Verbote führen zudem zum Wegfall dieser Optionen in bislang nicht erkannten Ausnahmesituationen – man beschränkt sich selber in seinen politischen Einschätzungs- und Ermessensspielräumen. Beispiele dafür können Anwendungen sein, bei denen KI-Technologie nicht bei einem zentralen, übermächtigen Anbieter zum Einsatz kommt, sondern lokal auf Endgeräten – etwa zur (Ab-)Sicherung von eigenen



Individualgrundrechten. Der Verordnungsentwurf geht dagegen implizit immer von einem Machtgefälle zwischen KI-Systemanbieter und KI-Betroffenem aus.“

„Auch die Bestimmung von sogenannten Hochrisiko-KI-Systemen arbeitet mit hochgradig unbestimmten Kriterien, deren Vorliegen erst durch eine Risikoabschätzung ermittelt werden kann – zum Beispiel ‚systemische nachteilige Folgen für die Gesamtgesellschaft‘. So etwas kann als Statement im politischen Diskurs genutzt werden, aber als gesetzlicher Anknüpfungspunkt für weitreichende Eingriffsregeln wirft das Fragen des Bestimmtheitsgrundsatzes auf.“

„Insgesamt führen unbestimmte Rechtsbegriffe, unklare Kriterien, die Delegation der konkreten Risikoabschätzung an den Anbieter und die teils starken Sanktionen zu einem potenziell hohen Overspill der Regeln auch in Bereiche, an die man noch gar nicht gedacht hat, sowie zu einer hohen Rechtsunsicherheit für Unternehmen und damit potenziell auch zu Marktzutritts- und Innovationshemmnissen. Letzteres ist aus EU-Sicht ambivalent, weil man hier wirtschaftsstrategisch eigentlich die USA und China einholen will.“

## **Prof. Dr. Antonio Krüger**

**Geschäftsführer und Leiter des Forschungsbereichs Kognitive Assistenzsysteme, Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI), Saarbrücken**

---

„Natürlich ist es immer wieder erstaunlich, dass inoffizielle Dokumente bereits im Entwurfszustand ihren Weg in die Öffentlichkeit finden. Darüber kann man klagen, aber in Wirklichkeit bekommen so die gesetzgebenden Gremien und die einzelnen Entscheidenden vor der Entscheidung informell öffentliche und fachliche Reaktionen. Das kann im Ergebnis dazu beitragen, dass Formulierungen fundierter und Gesetze praxistauglicher sind – und das ganz ohne einen formalen und mehrstufigen Anhörungsprozesses. Manche Leaks sind durchaus produktiv und verbessern möglicherweise das Resultat einer differenzierten Regulierungsverordnung.“

„Die Initiative der EU ist sehr zu begrüßen aus wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Perspektive. Neue Technologien, Lösungen und Märkte brauchen einen verlässlichen ordnungspolitischen Rahmen, aber ohne Überregulierung. KI ist keine neue Wissenschaft, aber die Anwendungen und die Marktdurchdringung sind noch in der Pubertät. Natürlich darf KI in Europa nicht für die willkürliche und wahllose Überwachung von Menschen eingesetzt werden.“

„Datengetriebene KI-Verfahren – Deep Learning gehört dazu – können Vorurteile verstetigen oder verstärken. Die Daten bilden die Welt ab und müssen das auch, aber die menschliche Welt ist leider geprägt von menschlichen Vorurteilen und die bekommt man aus den Daten nicht heraus, wenn man aus ihnen maschinell noch etwas über die tatsächliche Welt lernen möchte. Es stimmt, die Herausforderungen sind groß, aber die Chancen sind da. Deutschland und Europa haben die notwendigen Kompetenzen und den Spirit, die hybriden KI-Systeme der nächsten Generation zu entwickeln, die maschinelles Lernen und modellbasiertes Verstehen miteinander verbinden und so KI mit Selbsterklärungsfähigkeit, Nachvollziehbarkeit und Zertifizierbarkeit ermöglichen.“

## **Prof. Dr. Tobias Matzner**

**Professor für Medien, Algorithmen und Gesellschaft, Universität Paderborn**

---

„Generell ist es gut, dass die EU einige Technologien strikt untersagen möchte. Im Entwurf wird die Gefahr manipulativer Nutzung und die weitreichende Nutzbarkeit der Technologien, insbesondere zu Überwachungszwecken, genannt. Meines Erachtens ist das auch nötig, weil die Technologien noch viel zu neu sind, um sie zuverlässig dort einzusetzen, wo hohe Risiken im Spiel sind. Viele der Fehler und Diskriminierungen, die regelmäßig in Presse und Wissenschaft auftauchen, sprechen dafür, dass hier noch einiges an Arbeit nötig ist. Leider gibt es umfassende Ausnahmeregelungen für



Fragen der öffentlichen Sicherheit, wo die Gefahren solcher Anwendungen natürlich auch besonders hoch sind."

„In Artikel 8 2. (a) wird gefordert: ‚data (...) does not incorporate any intentional or unintentional biases.‘ Das ist natürlich unmöglich. Es ist wichtig, sich um hochqualitative Daten zu kümmern, aber dazu gehört auch das Wissen, dass Daten nie neutral sein können. Sie sind immer eine bestimmte Perspektive auf die Welt. Zu einer sinnvollen Praxis, die sich um Datenqualität kümmert, gehört meines Erachtens die Forderung nach Prozessen, um mit dieser unvermeidlichen Perspektivität der Daten umzugehen. Ähnliches gilt für die Forderung Daten sollen ‚free of errors and complete‘ sein (Artikel 8 4.).“

„Artikel 10 fordert Transparenz ‚to enable users to understand and control how the high-risk AI system produces its output.‘ Das geht in die richtige Richtung, aber eventuell am Ziel vorbei zu verstehen, wenn es nur darum geht, wie die Ausgaben erzeugt werden. User sind oft nicht mit der Technik vertraut und damit eventuell überfordert. Stattdessen muss ihnen erklärt werden können, was die Datenverarbeitung für sie bedeutet und welchen Einfluss sie darauf haben. Man kann das mit der Forderung vergleichen, Menschen, die Auto fahren wollen, nicht die Funktion des Motors zu erklären, sondern wie man mit Lenkrad, Gaspedal, Bremse und so weiter sinnvoll umgeht.“

## **Prof. Dr. Christiane Wendehorst**

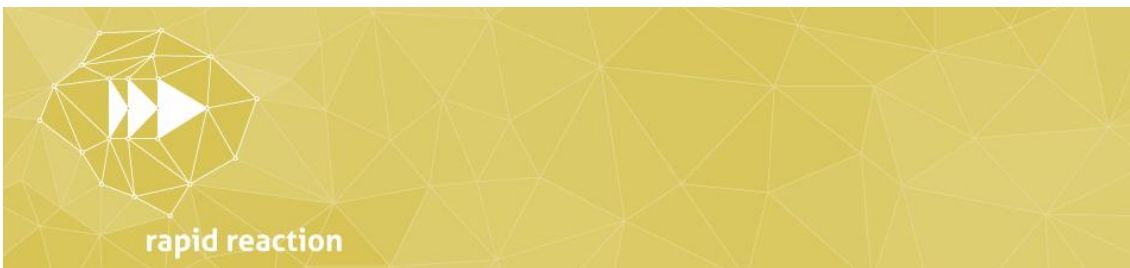
**Professorin für Zivilrecht, Universität Wien, Österreich, und 2018-2019 Co-Vorsitzende der Datenethikkommission der deutschen Bundesregierung**

---

„Der geleakte Entwurf für die europäische KI-Verordnung bewegt sich im Großen und Ganzen in den Bahnen, die man erwartete, wenn man den Prozess über die vergangenen Jahre beobachtet hat. Viele Elemente waren spätestens seit dem Weißbuch von Februar 2020 bekannt. Das betrifft insbesondere den risikobasierten Ansatz und die Konzentration auf wenige, in einem Anhang II definierte Hoch-Risiko-Anwendungen. Die Europäische Kommission hat sich hier sichtlich um einen Kompromiss bemüht, der eine Reihe von Problemen adressiert, ohne Europa als Technologiestandort zu gefährden oder der Wirtschaft zu enge Beschränkungen aufzuerlegen. Wenngleich man sich über die Details der Liste in Anhang II und das Verhältnis von Fremdzertifizierung und Selbstzertifizierung natürlich streiten kann, ist positiv hervorzuheben, dass die Europäische Kommission den noch im Weißbuch angekündigten Sektor-basierten Ansatz fallen gelassen hat und nunmehr auf die konkrete Funktion der jeweiligen Anwendung abstellt.“

„Prinzipiell sehr begrüßenswert ist die Auflistung allgemein verbotener KI-Praktiken in Titel II, was auch einer Forderung gerecht wird, die ich selbst als Wissenschaftlerin mehrfach erhoben habe. Damit werden endlich ‚rote Linien‘ formuliert, welche von KI-Anwendungen nicht überschritten werden dürfen, wie etwa bestimmte Formen der gezielten Manipulation oder der Ausnutzung besonderer Vulnerabilitäten. Die konkrete Ausarbeitung scheint mir allerdings dringend der Nachbesserung zu bedürfen. Dazu gehört auch die befremdliche Diskrepanz zwischen der Aussage in Artikel 4 Absatz 1, wonach die genannten Praktiken den europäischen Werten und Grundrechten widersprechen, und der Einschränkung in Absatz 2, wonach genau solche Praktiken (‚such practices‘) plötzlich dann erlaubt sein sollen, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgen und angemessene Schutzvorkehrungen treffen. Es kann sich hier eigentlich nur um einen Redaktionsfehler handeln, denn auch und gerade der Staat darf nicht gegen europäische Werte verstoßen und Grundrechte verletzen.“

„Zu den wichtigsten Weichenstellungen gehört es, dass die Verordnung auch KI-Anwendungen, die sich als reine Software-Anwendungen darstellen – die also nicht in ein körperliches Produkt integriert sind – in das Produktsicherheitsrecht eingliedert. Dieser Weg war zwar bereits durch die Medizinprodukte-Verordnung vorgezeichnet, aber nicht unumstritten, hätten manche doch eine Einordnung als Dienstleistung mit allen ihren Konsequenzen (unter anderem Geltung des Herkunftslandprinzips) lieber gesehen. Die Eingliederung in das Produktsicherheitsrecht ist



absolut richtig, bringt aber rechtstechnische Herausforderungen mit sich, insbesondere wenn KI-Anwendungen unmittelbar aus Drittstaaten bereitgestellt werden. Hier wirft die geleakte Fassung noch eine Reihe von Fragen auf. Ganz allgemein wird man sich mit dem internationalen Anwendungsbereich noch näher befassen müssen. Die Anwendung der Verordnung auf alle KI-Anwendungen aus Drittstaaten, welche sich auf Personen im Unionsgebiet auswirken („affect“), ist ein hehres Ziel, aber so kaum durchsetzbar.“

## **PD Dr. Jessica Heesen**

**Leiterin des Forschungsschwerpunkts Medienethik und Informationstechnik, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Eberhard Karls Universität Tübingen**

---

„Die Verordnung ist ein wichtiger und sinnvoller Versuch, die Rahmenbedingungen für eine gesellschaftsverträgliche Entwicklung von KI zu setzen. Im Zusammenhang der Etablierung von KI wurde das Regulierungsdefizit erkannt und es werden viele konkrete Vorschläge zu dessen Überwindung gemacht. Die genannten riskanten Anwendungen zum Beispiel im Zusammenhang von gesellschaftlich relevanten Infrastrukturen, zur Erfassung biometrischer Daten (Videoüberwachung/Gesichtserkennung) oder zur automatisierten Bewertung von Personen und deren Verhalten (Social Scoring) sind einschlägig und werden differenziert dargestellt. Es wurde zudem ein besonderes Augenmerk auf die Überwindung von Regulierungshürden für Startups gelegt. Auch die Beachtung von Möglichkeiten, KI-Systeme unter regulatorischen Aspekten erst einmal zu erproben, die sogenannten ‚regulatory sandboxing schemes‘ ist zu begrüßen.“

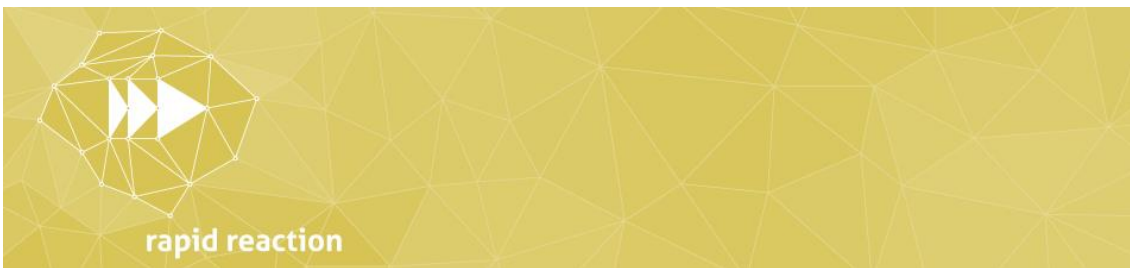
„An dem Entwurf wird deutlich, dass sich an der KI viele der typischen Probleme der Digitalisierung kristallisieren. Dazu gehören Überwachung, Manipulation und Sicherheitsfragen. Es wird jedoch auch deutlich, dass diese Probleme nicht allein durch eine Regulierung von KI überwunden werden können. Das zeigt sich zum Beispiel an dem Verbot von Manipulationen, wie es in der Verordnung ausgeführt ist. ‚Manipulation‘ wird hier zu Recht so weit gefasst, dass hierunter letztlich auch der gesamte Bereich der personalisierten Werbung und des adaptiven Designs der Sozialen Medien gefasst werden könnte. In beiden Bereichen kommt KI zum Einsatz, um das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer zu beeinflussen. Diese Arten der Verhaltensbeeinflussung (Schlagworte: Habit-Forming Products, Persuasive Technologies, Incentive Design) sind aber ein zentrales Merkmal des Geschäftsmodells der Plattformbetreiber. Wie die KI-Verordnung hier umgesetzt werden kann, ist fraglich.“

„Auch das Verbot des Scorings durch KI wirft die Frage auf, wie wir mit Scoring ohne KI umgehen sollen, wie dies zum Beispiel die Schufa praktiziert. Wenn bei der Verwendung von Algorithmen für Entscheidungen keine KI verwendet wird, ist das unkritischer?“

„Ein weiteres kritisches Feld ist die Einschätzung der Risikoklassen beziehungsweise der ‚Kritikalität‘ der KI-Systeme. Wichtige Punkte wie Nachhaltigkeit oder Diskriminierungsfreiheit gehören zum Beispiel nicht zu den Kriterien, die für Zertifizierungen durch Dritte eingelöst werden müssen. Die Liste der Prüfverfahren, die durch Selbstregulierung vollzogen werden können, ist sehr lang. Echte Zertifizierungen als Prüfungen durch unabhängige Dritte sind nur auf Infrastrukturrisiken und biometrische Datenerfassungen bezogen.“

„Auch in Bezug auf den individuellen Verbraucherschutz sehe ich Nachholbedarf: Individuelle Beschwerdemöglichkeiten und ein Ombudswesen spielen in der Verordnung praktisch keine Rolle.“

„Interessant ist, dass die Verordnung Angaben macht zu einer Regulierung von durch KI erzeugten Medieninhalten (synthetische Medien beziehungsweise Deepfakes). Hier wird eine Kennzeichnungspflicht angemahnt, was zu begrüßen ist. Der künstlerische Bereich wie zum Beispiel Parodien werden hiervon jedoch ausgenommen, um die Meinungsfreiheit zu schützen.“



Diese Punkt ist sicher umstritten, denn die Kennzeichnung gefährdet ja letztlich nicht die Meinungsfreiheit, sondern schützt sie, indem sie die Rahmenbedingungen für eine vertrauenswürdige Medienkommunikation schafft. Die Kennzeichnung muss ja nicht unmittelbar sichtbar auf der Parodie oder einem anderen künstlerischen Produkt erfolgen, sondern hier kann man sich dezentere Lösungen vorstellen, die aber trotzdem den Transparenzanforderungen genügen.“

## **Prof. Dr. Kristian Kersting**

Leiter des Fachgebiets Maschinelles Lernen, Technische Universität Darmstadt

---

„Es ist zu begrüßen, dass die EU einen Versuch unternimmt, KI-Systeme zu regulieren. Regulierung ist nichts Neues und wir kennen sie aus vielen anderen Gebieten. Nicht alles, was man kann, sollte auch realisiert werden. Und das gilt auch für die KI.“

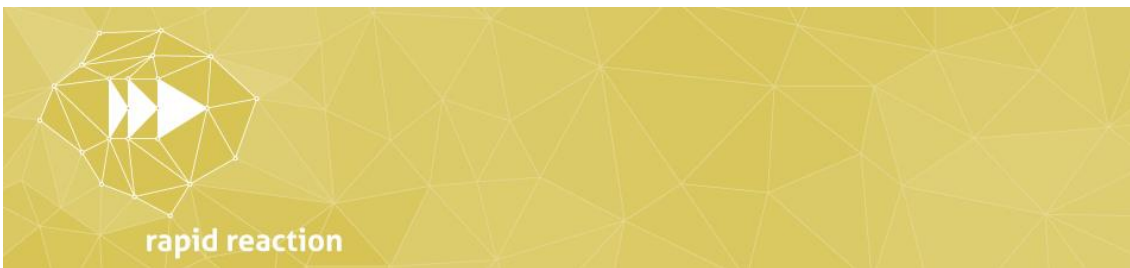
„KI beschäftigt sich mit der Frage, wie man intelligentes Verhalten durch Computerprogramme abbilden kann. Das kann so intelligentes Verhalten sein, wie wir es von uns Menschen kennen, muss es aber nicht. Menschliches Handeln als Ziel zeigt aber, dass KI-Regulierung nicht einfach ist. Vorsprung in der KI bedeutet Wohlstand durch Innovation und ein starkes Werkzeug im Kampf gegen Klimawandel und Krankheiten. Es ist daher gut, dass insgesamt eher wenige Anwendungen von vornherein als inakzeptabel eingestuft werden – wie beispielsweise Gesichtserkennung zur Überwachung, Social Scoring oder Algorithmen, die das Verhalten von Menschen negativ beeinflussen.“

„Das Ziel ist gut, die Details aber vernebelt. Impliziert das, dass soziale Medien verboten werden? Das klingt zwar zynisch, aber viele Leute sind der Meinung, dass soziale Netzwerke die Meinung von Menschen negativ beeinflussen können.“

„Das Risiko von anderen KI-Systemen und -Anwendungen soll als hoch eingestuft, sie sollen aber nicht von vornherein verboten werden. Dazu gehören beispielsweise Algorithmen für das Recruitment und die Polizeiarbeit. Für diese sollen Mindeststandards eingeführt werden. Das ist eine gute Idee, die aber schwierig umzusetzen sein könnte. Das lernt man in jeder guten KI-Vorlesung. Eine vollständige, explizite Beschreibung sämtlicher Auswirkungen von Aktionen auf alle in einer Welt geltenden Fakten ist schwer, wenn nicht unmöglich. Von dem Festlegen der Mindeststandards mal ganz abgesehen. Die EU scheint sich dieser Schwierigkeiten bewusst zu sein. Beim Testen der Systeme sollen daher nur vorhersehbare Szenarien für den Missbrauch berücksichtigt werden. Die Mindeststandards müssen flexibel gehalten werden und sich auf gesellschaftliche und technische Entwicklungen einstellen können. Die aktuelle Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, flexibel und pragmatisch zu sein. Leider ist nicht klar, wer die Mindeststandards festlegen wird. Solche Gremien müssen viele Disziplinen und Sektoren abdecken, insbesondere aber die Methoden der KI selbst. Nur so kann vermieden werden, dass der falsche Vergleich mit dem Menschen gezogen wird. So fordert die EU, dass Testdaten fehlerfrei sind. Das ist einfach unrealistisch, denn in vielen Fällen diskutieren selbst wir Menschen, was richtig und was falsch ist.“

„Weil die Regulierung von intelligentem Verhalten so schwierig, ja sogar mit dem Lösen von KI selbst gleichzusetzen ist, wäre eine explizit adaptive Regulierung besser gewesen. Der Innovationszyklus ist in der KI extrem kurzlebig. Außerdem würde eine adaptive Regulierung zeigen, dass man das Pferd nicht von hinten aufzäumen kann. Regulierung und Innovation würden in den Dialog treten.“

„Entscheidend wird aber sein, wie die EU mit KI-Systemen und -Anwendungen umgehen wird, deren Risiko zwar als hoch eingestuft wird, an denen es aber ein berechtigtes Interesse gibt. Oft schwebt das Beispiel eines KI-Systems über den Diskussionen, das herausfindet, dass die Leistungsträger in einem Unternehmen in der Mehrheit weiß, männlich und älter als 40 Jahre sind



und keine Erziehungszeiten in ihrem Lebenslauf angeben. Auf dieser Basis könnte das System dann Bewerber aussortieren, die diesem Profil nicht entsprechen. Für den Einzelnen wäre das fatal und gesellschaftliche Ungleichheiten würden so verschärft. Ganz klar. Aber was ist mit dem Dual-Use, dass den Firmen klar gemacht wird, dass sie diesen Stereotypen unterliegen. Warum nicht das System zu benutzen, um diese Diskriminierung aufzudecken und damit angehen zu können? Es ist zu erwarten, dass es in den meisten Fällen ein berechtigtes Interesse geben wird, und das auch zu Recht.“

„Mit der vorgesehenen Gesetzgebung vollzieht die EU-Kommission eine schwierige Gratwanderung, um einerseits sicherzustellen, dass KI als Werkzeug eingesetzt wird mit dem letztendlichen Ziel, das menschliche Wohlbefinden zu steigern, und andererseits zu gewährleisten, dass sie die EU-Länder nicht daran hindert, mit den USA und China um technologische Innovationen zu konkurrieren. Die binäre Definition von hohem und niedrigem Risiko ist bestenfalls nebulös und schlimmstenfalls gefährlich, da es an Kontext und Feinheiten fehlt, die für das komplexe, bereits heute existierende KI-Ökosystem erforderlich sind.“

## **Prof. Dr. Anne Riechert**

**Professorin für Datenschutzrecht und Recht in der Informationsverarbeitung, Frankfurt  
University of Applied Sciences, Frankfurt am Main**

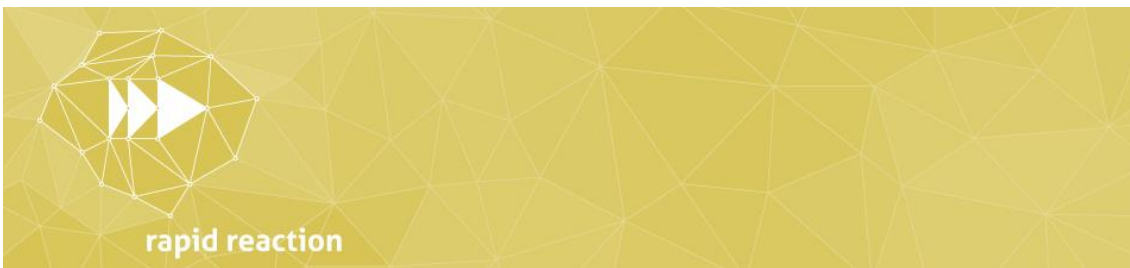
---

„Der Einsatz von KI-Systemen, die Social Scoring ermöglichen und zu einer systematischen Benachteiligung von Personen führen, soll auch für staatliche Stellen unzulässig sein, da dies gegen die Werte der Europäischen Union verstößt und Grundrechte verletzt. Umfassende Überwachung wie zum Beispiel Tracking, das Ausnutzen von Wissen über Schwachstellen von Personen und Manipulationen zum Nachteil von Menschen mittels KI-Systemen ist hingegen nur im nicht-öffentlichen Bereich grundsätzlich verboten. Ausnahmen sollen sich für öffentliche Stellen zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit ergeben können und wenn dies gesetzlich legitimiert ist. Ergänzend sollte in diesem Kontext beachtet werden, dass grundsätzlich der Einsatz von KI gerade durch staatliche Stellen besonders sensibel ist und sorgfältiger Abwägung bedarf. Zudem ist der Begriff der ‚systematischen Benachteiligung‘ nicht näher definiert und in der Praxis ist eine Überschneidung zu den Möglichkeiten einer umfassenden Überwachung nicht auszuschließen.“

„Insgesamt gilt die Verordnung für KI-Systeme mit hohem Risiko. Die Kriterien für ein solches hohes Risiko orientieren sich an der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens. Vorteilhaft ist, dass KI-Systeme mit hohem Risiko in einem Anhang aufgelistet und fortgeschrieben werden. Außerdem ist eine Beaufsichtigung des Systems durch natürliche Personen vorgesehen. Es werden darüber hinaus registrierte Stellen geschaffen, die berechtigt sind, die Konformität der KI-Systeme, die einem hohem Risiko unterliegen, mit den Anforderungen aus der Verordnung zu kontrollieren. Zudem soll eine Registrierung der KI-Systeme ‚mit hohem Risiko‘ in einer Datenbank auf EU-Ebene erfolgen. Ebenso werden CE-Kennzeichen eingeführt. Diese können für Verbraucher und Verbraucherinnen sowohl Orientierung geben als auch Vertrauen in KI-Systeme schaffen. Diese Verpflichtungen konzentrieren sich auf die Anbieter von KI-Systemen, die auch ein dauerhaftes Monitoringsystem unterhalten sollen. Vorgesehen ist außerdem die Möglichkeit von Sanktionen im Falle der Verletzung der Verordnung.“

„Darüber hinaus enthält die Verordnung Transparenzregelungen für KI-Systeme, die mit einem Menschen interagieren und die Bild-, Audio- oder Videoinhalte generieren oder manipulieren: Nutzer müssen über die Interaktion informiert werden, ebenso darüber, dass Inhalte mittels KI generiert oder manipuliert wurden. Ausnahmen können sich ergeben, wenn Inhalte zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder aufgrund eines berechtigten Interesses generiert oder manipuliert werden. Auch hier wäre für Zwecke der öffentlichen Sicherheit eine gesetzliche Grundlage zu fordern und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Hoheitsträger eine Vorbildfunktion einnehmen und der Einsatz von KI sorgfältiger Abwägung bedarf. Zu berücksichtigen ist ebenso,





dass das ‚berechtigte Interesse‘ (mindestens) durch entsprechende Verhaltensregeln konkretisiert werden muss.“

„Weiterhin sieht die Verordnung vor, dass KI-Systeme mit hohem Risiko ebenso der Eigenkontrolle und Selbsteinschätzung durch den Anbieter unterliegen können. Anbieter müssen die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung prüfen, wie etwa Systeme zur Einschätzung der Kreditwürdigkeit einer Person. Gerade mit solchen Systemen kann jedoch ein erhebliches Schädigungspotenzial für Verbraucherinnen und Verbraucher einhergehen. Insoweit wurde jedoch keine Risikounterscheidung beziehungsweise die Aufteilung in mehrere Risikostufen vorgenommen. Hier könnten besondere Kontroll- und Transparenzpflichten empfehlenswert sein. Die Datenethikkommission hat in ihrem Abschlussgutachten in Fällen mit erheblichem Schädigungspotenzial die kontinuierliche Kontrolle durch Aufsichtsinstanzen etwa mittels einer Live-Schnittstelle vorgeschlagen (mit Blick auf Betreiber von algorithmischen Systemen). Kontrollmöglichkeiten könnten darüber hinaus Klagebefugnisse von Verbänden ohne Gewinnerzielungsabsicht bieten.“

## Angaben zu möglichen Interessenkonflikten

---

**Dr. Stephan Dreyer:** „Interessenkonflikte bestehen nicht.“

**Prof. Dr. Christiane Wendehorst:** „Die Verfasserin sieht keine relevanten Interessenkonflikte. Sie hat 2019 und 2020 die Europäische Kommission in verschiedenen Rollen zu KI-relevanten Fragen beraten (unter anderem als Mitglied einer Expertengruppe zu Haftung und neuen Technologien, Verfasserin eines Gutachtens zu Rechtsfragen von Sicherheit und Haftung bei Software), dies jedoch jeweils in voller wissenschaftlicher Unabhängigkeit und ohne inhaltliche Vorgaben.“

**Prof. Dr. Anne Riechert:** „Keine.“

**Alle anderen:** Keine Angaben erhalten.

## Primärquelle

---

The European Parliament and the Council of the European Union (2021): [Regulation on a European Approach for Artificial Intelligence. Leak der vorläufigen Version der Verordnung.](#)

## Literaturstellen, die vom SMC zitiert wurden

---

[I] Europäische Kommission (13.04.2021): [Mögliche Tagesordnungspunkte für Treffen der Kommission zwischen dem 21.04. und 26.05.2021.](#)